



Newsletter

(1/10.2022)

für

eichamtlich anerkannte Instandsetzungsbetriebe

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht möchte Sie über die Vorschriften des Mess- und Eichwesens, welche Sie als Instandsetzer betreffen, mit einem Newsletter informieren.

Information zur Instandsetzungsbenachrichtigung

In den jeweiligen Befugniserteilungen wird unter Nummer 5 auf die Frist zur Information des örtlich zuständigen Eichamtes hingewiesen. Diese Frist beträgt 7 Werktage. Mit E-Mail vom 11.03.2022 wurden Sie aus gegebenen Anlass zusätzlich über die Einhaltung dieser Frist ausführlich informiert. Das nicht rechtzeitige Informieren der Eichämter ist nach § 57 Nr. 8 MessEV ¹⁾ ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Im Absatz „Hinweise“ in den jeweiligen Befugniserteilungen wird erläutert, dass die Instandsetzungsbenachrichtigung auf unserer Homepage unter www.lmg.bayern.de „Fachinformationen > Instandsetzer zum Download zur Verfügung steht. Verstöße gegen die Auflagen in den jeweiligen Instandsetzungsbefugnissen können nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz ²⁾ belangt werden.

Seit März 2022 sind die Eichämter angehalten, Instandsetzungsbenachrichtigungen, welche nicht der Vorlage auf unserer Homepage entsprechen, nicht vollständig ausgefüllt sind und bei denen die o.g. Frist nicht eingehalten wird, zu melden.

Bitte beachten Sie:

Es wird empfohlen bevorzugt die aktuelle Fassung (derzeitiger Stand 29.01.2021) der Instandsetzungsbenachrichtigung auf unserer Homepage zu verwenden. Die Instandsetzungsbenachrichtigung ist vollständig auszufüllen und die vorgegebene Frist einzuhalten.

Fundstellen

1. Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils gültigen Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
2. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS II, 213), in der jeweils gültigen Fassung